



1. Satzung **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Kirchroth vom 01.01.2016**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchroth folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.01.2016:

§ 1

§ 9 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis 2,5 m ³ /h	55,00 €/Jahr
über 2,5 bis 6 m ³ /h	137,50 €/Jahr
über 6 bis 10 m ³ /h	220,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	440,00 €/Jahr.“

§ 2

§ 9a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis 4 m ³ /h	55,00 €/Jahr
über 4 bis 10 m ³ /h	137,50 €/Jahr
über 10 bis 16 m ³ /h	220,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	440,00 €/Jahr.“

§ 3

§ 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 1,40 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Kirchroth, 29. Nov. 2019
Gemeinde Kirchroth:


Wallner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Kirchroth vom 01.01.2016 wurde am 10.12.2019 im Rathaus der Gemeinde Kirchroth, 94356 Kirchroth, Regensburger Straße 22 (Zimmer Nr. 6) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.12.2019 angeheftet und am 07.01.2020 wieder abgenommen.

Kirchroth, 08.01.2020

Gemeinde Kirchroth:


Wallner

1. Bürgermeister